

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 46

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— (Das Ergebnis der diesjährigen Rekrutierung) wird als wenig befriedigend bezeichnet. Eine Korrespondenz der „Grenzpost“ sagt: Die nächste Folge davon wird die sein, daß der ordentliche alljährliche Abgang auch diesmal nicht wieder gedeckt werden können und daß so das Effektiv unserer Truppeneinheiten von Jahr zu Jahr schwächer wird. Ein Blick in die Geschäftsbücher des Militärdepartements wird Jädermann leicht überzeugen können. Geht das so weiter, so kann von einer Komplettrierung unserer Truppeneinheiten keine Rede mehr sein und daß es in dieser Richtung nicht besser wird, ist an der Hand der Rekrutierungsergebnisse und bei den riesigen Dimensionen der Auswanderung, die uns gerade die kräftigsten Elemente entführt, leider nur zu wahrcheinlich. Dass eine Degeneration der schweizerischen Bevölkerung eingetreten ist, läßt sich mit Grund nicht mehr bestreiten; selbst der Umstand, daß das Maß der Körperlänge der Rekruten um einen Centimeter herabgesetzt und den Untersuchungskommissionen nahe gelegt worden ist, bei Rekruten von zweifelhafter Intelligenz und Liebe zum Wehrwesen, sich nicht allzu rigoros an die ärztlichen Bestimmungen über die Diensttauglichkeit zu halten, vermöchten nicht der Armee einen wesentlichen Zuwachs herbeizuführen. Von dieser Besorgnis, bei kleineren Mängeln der Rekruten ein Auge zuzudrücken, wenn dieselben im übrigen kräftig und intelligent sind und die bestimmte Absicht und geben Dienst thun zu wollen, scheint nicht überall Gebrauch gemacht worden zu sein und es soll namentlich die Untersuchung bei der Aushebung in Luzern sehr böses Blut gemacht haben, indem mehrere, als ausgezeichnete Turner bekannte junge Leute daselbst gegen ihren und ihrer Eltern Willen als dienstuntauglich erklärt worden sind.

Die Betreffenden, deren Stolz es war, einst der Armee anzugehören, sind dadurch in der empfindlichsten Weise vor den Kopf gestossen und ihren Kameraden gegenüber blosgestellt worden.

Dass man sich damit, statt Freunde, Feinde des Wehrwesens geschaffen hat, bedarf keines besondern Nachweises, ist aber um so mehr zu bedauern, als die Freunde unseres Wehrwesens alle Mühe haben, dasselbe gegen die zahlreichen Angriffe von Seiten der Gegner zu verteidigen.

— (Die Botschaft über die Abstimmung über das Epidemiegesetz) ist in Nr. 52 des Schw. Bundesblattes (o. 4. Nov.) erschienen. Wir entnehmen derselben: Das Referendum wurde verlangt von 80,324 Stimmen. Ungültig aus verschiedenen Gründen waren 116 Stimmen. An der Abstimmung nahmen rund 328,000 Stimmfähige Theil. — Für das Gesetz stimmten Ja: 68,027; Nein: 254,340. — Die Mehrheit hat das Gesetz nur im Kanton Neuenburg erlangt. Weitere Anträge werden in der Botschaft nicht gebracht.

— († Oberst Dr. Alb. Weinmann), Armeearzt, ist im Alter von 53 Jahren in Winterthur gestorben. Das Begräbnis fand am 4. November unter großer Beihaltung statt.

Der Verstorbene hatte große Verdienste für das schweizerische Sanitätswesen und war früher ein eifriger Mitarbeiter unseres Blattes.

A u s l a n d.

Frankreich. Die französische Armee ist im Senat vertreten durch den Marschall Canrobert, die Generale Billot, Chancy, Farre, Gresley, d'Andigny, Grévy, de Ladmiraule, de La Jaille, Pélissier, Dessaix, de Chabron, Guillemaut, Frébault, de Chabaud La Tour, d'Andlau, Brémont d'Ans, Lecointe, Espivent de la Villette, Dubois-Fresnay, Hatchere, Robert und Arnaudau, die Obersten Metnader und de Chadois und den Kommandanten Labordère; von der Marine sind nur die Admiräle Jauréguiberry, Jaurès, Fourchon und Montaignac Senatmitglieder.

(Militär-Blg. f. N. u. L.-D.)

— Willkürliche Abweichungen vom Reglement scheinen in Frankreich sehr überhand genommen zu haben; selbst eine strenge Verordnung des Kriegsministers hat bei den Generälen nicht den Gehorsam gefunden, welche in einer Armee unbedingt

solle vorausgesetzt werden können. Die „France Militaire“ erzählt folgenden Fall:

Mit dem Erlass vom 3. Mai d. J. sah sich der Kriegsminister veranlaßt, allen Generälen und Truppen-Kommandanten die genaueste und wortgetreueste Handhabung des Exerz- und Manövri-Reglements vom Jahre 1875 zur strengsten Pflicht zu machen. Er betonte, wie notwendig es sei, daß Jädermann sich enthalte, unter dem Vorwande von Verbesserungen, Auslegungen und Erklärungen, an dem Wortlaut der Reglements Änderungen vorzunehmen, die nur Verwirrung hervorrufen können, und untersagte in den bestimmtesten Ausdrücken jede wie immer geartete Modifizierung der Reglements und Normen.

Nichtsdestoweniger hat ein höherer Offizier, General Verge, Kommandant einer Truppen-Division, es wagen zu dürfen gesagt zu haben, mittelst Tagesbefehles vom 31. August 1882, nicht blos eine geringfügige Modifikation, sondern eine radikale Umänderung des Exerz- und Manövri-Reglements vom 12. Juni 1875 in's Werk zu schen.

Im Jahre 1871 hat der damalige Oberst Verge ein wenig interessantes Buch über die der Armee notwendigen Reformen geschrieben, später wurde er als Vorstand des Artillerie-Bureau dem Kriegsministerium zugewiesen. Sein langes Verweilen auf diesem Posten (bis 1877) bedeutet eine der kläglichen Epochen der Heeres-Organisation. Er war es, der die Einführung des so wenig tauglichen Gras-Gewehres, des ebenso unbrauchbaren Revolvers (M. 1873 bis 1874), und der plumpen, ungeschickten Geschütze der Artillerie und des Trains bewirkte. Die Rolle aber, die er bei der Umgestaltung des französischen Geschütz-Materials spielte, verdient mit Strenge hervorgehoben zu werden.

Seit jener Zeit ist General Verge nur einmal noch auf der politischen Bühne erschienen und zwar als Mitarbeiter mit General Michel.

In seinem Eingangs erwähnten Tagesbefehl spricht er unter Anderem auch von jenen, welche die Armee als ihre Herren oder Meister betrachten. Das Reglement kennt diesen Ausdruck nicht, und Herr oder Gebieter der Armee ist einzig und allein der Kriegsminister, gegen dessen strengen Erlass sich General Verge schwer veründigt hat.

Der Kriegsminister hat nun auch dem Korps-Kommandanten, General Chancy, den Antrag gegeben, den erwähnten Fall zu untersuchen, und an's Kriegsministerium Bericht zu erstatten. Die Haltung des Generals Chancy in der Affäre Labordère läßt hoffen, daß er auch in diesem Falle das Richtige zu finden wissen wird.

V e r s c h i e d e n e s.

— (Die Standard-Sohlen-Maschine) wird in Nr. 41 dieses Blattes erwähnt und der Wunsch ausgesprochen, ein Urtheil von sachmännischer Seite zu vernehmen. Ich bin gerne bereit diesem Wunsche zu entsprechen. Die „Standard-Maschine“ ist mir schon seit 5—6 Jahren bekannt und weiß auch, daß deren Leistungen vorzüglich genannt werden dürfen; doch leider ist der Kostenpreis so enorm, daß selbst bedeutende Fabriken sich nicht daran wagen; ein weiterer Nachteil, für den Schuhmacher von ungebührer Tragweite, ist die Frage der Verholung solcher Schuhe: in Folge dieser großen Schrauben entsteht natürlich auch ein großes Loch, welches zur Folge hat, daß an jedem Schuh neue Brandschölen event. auch neue Untersohlen angebracht werden müssen, was dem Schuhmacher nur mit größtem Unwillen bezahlt wird, haben die Schölen doch nicht länger ausgehalten als gewöhnlich geräthe, da Messing sich gleich schnell ablöst wie das Leder und ein anderes, feßeres Metall nicht verwendbar ist, da es alles durchstoßen würde.

Zur Herstellung billiger Sohlen ist die amerik. Holznagelmaschine unbedingt empfehlenswerther, besonders für militärische Zwecke, da durchgehendes Metall noch den großen Nachteil hat, daß die Bohrlöcher durch diesen vorzüglichen Leiter direkt dem Fuße zugeführt wird.

C.

Für Hotels, Casino, Clubs, Comptoirs, Bureaux, Bäder, Heilanstalten, sowie zum Privatgebrauch, zugleich als nützlichstes Festgeschenk empfehle ich Kennhierseife als wohlschmeckende und angenehmste Fußunterlage an Speise-, Schreib- und Löffelthe, sowie an Betten und Sofas u. s. w. zum Preise von 8 Mark per Stück, welche ich gegen Vorher-einsendung des Beitrags oder unter Nachnahme verlende.

D. Kölner, Fell- und Rauchwarenhandlung, Leipzig, Brühl 54.